

Stuttgart, den 14. Dezember 2016

**Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle –
eine Herausforderung für die kommunale Abfallwirtschaft in Baden-Württemberg**

- 1. Fortschreibung des Eckpunktepapiers vom Dezember 2015 -

I. Aktuelle Situation

Allgemeines zur Bedarfslage

Die bundesweite Diskussion um die Entsorgung mineralischer Abfälle hat im vergangenen Jahr weiter an Fahrt aufgenommen. Dies kommt nicht von ungefähr. Denn die Verknappung der Deponiekapazitäten und regionale Versorgungsengpässe sind insbesondere im Hinblick auf Deponien der Klasse I (DK I) absehbar.

Nach wie vor wird eine wirklich präzise Einschätzung der Entsorgungslage freilich dadurch erschwert, dass zwei Entwicklungen, die für die Kapazitätsfrage von entscheidender Bedeutung sind, derzeit nur schwer abgeschätzt werden können. Ungewiss ist zum einen, wie sich die Bauabfallmengen in den nächsten Jahren und Jahrzehnten entwickeln werden. Freilich ist speziell für die Ballungsräume des Landes kaum damit zu rechnen, dass das dortige Aufkommen an Bauabfällen wesentlich zurückgehen wird, solange es nicht zu einem massiven Konjunktur-einbruch kommt.

Zum anderen lässt sich nicht seriös prognostizieren, welche konkreten Auswirkungen die geplante Mantelverordnung, mit der Anforderungen für das Einbringen und Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, an den Einbau von Ersatzbaustoffen und für die Verwendung von Boden und bodenähnlichen Material festgelegt werden sollen, auf die Entsorgung von mineralischen Abfällen haben wird. Dass bei Inkrafttreten der Mantelverordnung der Druck auf die Deponien nachlassen wird, ist indessen nach dem gegenwärtigen Stand der Diskussion so gut wie ausgeschlossen, das gegenteilige Szenario ungleich wahrscheinlicher.

Angesichts dieser ungewissen Situation sind denn auch die von verschiedenen Bundesländern auf den Weg gebrachten Deponiebedarfsanalysen mit großer Vorsicht und Zurückhaltung zu bewerten und zu würdigen.

Lage in Baden-Württemberg

In Baden-Württemberg sind die Landkreise und Stadtkreise als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger im Rahmen ihres mit dem Umweltministerium vereinbarten Monitoring-Systems weiterhin in der Lage, die gesetzlich geforderte, mindestens 10-jährige Entsorgungssicherheit in Bezug auf mineralische Abfälle nachzuweisen. Dies ist ein erfreulicher Befund.

Allerdings muss dieser positive Ausgangsbefund in zweifacher Hinsicht relativiert werden. Zum einen ist zu berücksichtigen, dass im Hinblick auf die Deponien der Klassen I und II die 10-jährige Entsorgungssicherheit überhaupt nur deshalb noch dargestellt werden kann, weil neben den ausgebauten Restkapazitäten auch die planfestgestellten, aber noch nicht ausgebauten Deponievolumina in die Betrachtung einbezogen werden.

Zum anderen und v. a. beruht der Monitoring-Bericht von Landkreistag und Städtetag auf einer bilanzierenden Betrachtung der Gesamtsituation in Baden-Württemberg. Danach verfügen die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Baden-Württemberg *gemeinsam* über ausreichende Kapazitäten. Bei regionaler Betrachtung freilich stellt sich die Situation deutlich differenzierter dar. So existiert insbesondere in den beiden badischen Regierungsbezirken nur noch ein geringes Restvolumen bei den Deponien der Klasse I, wobei im Regierungsbezirk Karlsruhe allerdings erhebliche Deponievolumina immerhin schon planfestgestellt sind. In den württembergischen Regierungsbezirken wiederum lässt sich ein Süd-Nord-Gefälle ausmachen. Denn im Norden des Regierungsbezirks Stuttgart zeigen sich mittlerweile beachtliche lokale Kapazitätsengpässe im DK I-Bereich. Hinzu kommt, dass die Entsorgungssicherheit im Land derzeit vor allem durch das Engagement weniger Deponiebetreiber gewährleistet wird. Schränkt einer dieser Deponiebetreiber sein Entsorgungsangebot ein, kann dies die derzeitige Entsorgungssituation massiv beeinträchtigen.

Koalitionsvertrag

Es ist vor diesem Hintergrund nur folgerichtig, dass die Deponiesituation auch im Koalitionsvertrag zwischen Bündnis 90/Die Grünen Baden-Württemberg und der CDU Baden-Württemberg für die Legislaturperiode von 2016 bis 2021 aufgegriffen wurde. Dort heißt es, dass „zur Sicherstellung ausreichender Deponiekapazitäten als Grundlage für die Fortbestand des Wirtschaftsstandorts (...) der zukünftige Bedarf im Rahmen einer landesweiten Deponiekonzeption gemeinsam mit den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern erhoben und diese

zeitnah umgesetzt werden“ soll. Der Sache nach knüpfen die Koalitionäre damit nahtlos an den Prozess an, den Landkreistag und Städtetag im Dezember 2015 mit ihrem Eckpunktepapier aufgesetzt haben.

Ob die landesweite Deponiekonzeption zum Erfolg führt, dürfte dabei entscheidend davon abhängen, inwieweit sie von den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern mitentwickelt und in der Folge auch von allen mitgetragen wird. Daher muss sich gerade auch bei diesem sensiblen Thema das im Bereich der Abfallwirtschaft traditionell enge, vertrauensvolle Miteinander von Land und öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträgern erneut bewähren.

II. Fortentwicklung des Maßnahmenkatalogs

Mit der Ursprungsfassung des Eckpunktepapiers sind bereits diverse Maßnahmen auf den Weg gebracht worden. Zu nennen sind insbesondere die genauere statistische Erfassung der in Baden-Württemberg auf Deponien entsorgten Abfälle sowie die verbesserte Implementierung des Verwertungsvorrangs bei der Abfallannahme auf Deponien.

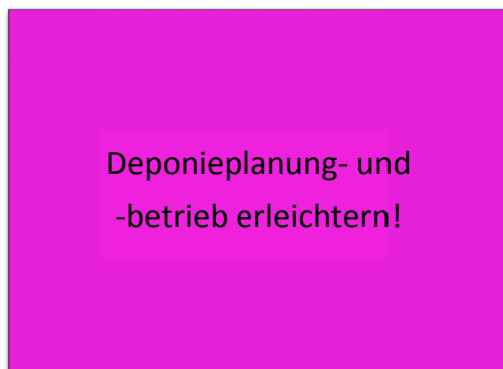
Die angespannte Situation drängt freilich dazu, den Maßnahmenkatalog fortzuentwickeln. Dabei soll den vier Eckpunkten, auf die sich Landkreistag und Städtetag im Dezember 2015 verständigt haben, selbstverständlich weiterhin zentrale Bedeutung zukommen:



Auf Basis dieser Eckpunkte können die bestehenden Ansätze nachgeschärft und neue Maßnahmen auf den Weg gebracht werden.

Allerdings muss angesichts der bestehenden Entsorgungssituation und der sich abzeichnenden Entwicklungen der Fokus künftig noch stärker auf die Bereitstellung weiterer Deponiekapazitäten gerichtet werden. Dabei geht es sowohl um den Ausbau bereits planfestgestellter Kapazitäten und die „Überhöhung“ von Deponien („Deponie auf der Deponie“) als auch und gerade um die Realisierung genuin neuer Deponien. Insofern ist es wichtig, diejenigen Erschwernisse zu beseitigen, die den Betrieb von Deponien belasten und insofern abschreckend wirken, ohne dass sich dies durch zwingende Gründe insbesondere ökologischer Natur begründen ließe. Dabei ist der gesamte Lebenszyklus der Deponie in den Blick zu nehmen.

In diesem Sinn soll mit der diesjährigen Fortschreibung ein weiterer Eckpunkt gesetzt werden: Planung, Bau, Betrieb, Stilllegung und Nachsorge von Deponien müssen, damit zusätzliches Deponievolumen entstehen kann, von nicht zwingend erforderlichen Standards entlastet und auch im Übrigen konsequent erleichtert werden!



1. Die Datengrundlage muss weiter verbessert werden!

Deponiestatistik

Die Deponiestatistik, die zwischenzeitlich vom Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) unter tatkräftiger Mitwirkung der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger erstellt wurde, ist ein wichtiges Hilfsinstrument für die Deponieplanung. Sie soll daher fortgeführt werden. Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger werden im Rahmen der Erhebung für die Abfallbilanz weiterhin die für die Deponiestatistik erforderlichen Daten zuliefern. Die Daten können vom UM für den internen Gebrauch genutzt werden und werden jedem anfragenden öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger einschränkungslos zur Verfügung gestellt.

Kreisscharfe Erfassung von im sonstigen Bundesgebiet deponierten Abfällen aus Baden-Württemberg

Die kommunale Abfallwirtschaft hält es im Interesse einer belastbaren Deponiebedarfsplanung weiterhin für erforderlich, dass auch bei der Deponierung baden-württembergischer Abfälle in anderen Bundesländern der Erzeugerland- bzw. -stadtkreis erfasst und das entsprechende Datenmaterial in Baden-Württemberg verfügbar gemacht wird. Eine entsprechende Initiative zur Anpassung der rechtlichen Vorgaben sollte seitens des Landes ergriffen werden.

Analyse-Tool im Hinblick auf mineralische Verwertungsabfälle

Solange man lediglich die deponierten Abfälle in den Blick nimmt, erhält man nur ein sehr eingeschränktes Bild der Entsorgungssituation im Bereich der mineralischen Abfälle. Daher sollte die Deponiestatistik durch eine – in der Folge regelmäßig fortzuschreibende – Massenstromanalyse ergänzt werden, die belastbare Auskünfte über den Verbleib derjenigen Bau- und Abbruchabfälle liefert, die nicht auf Deponien der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger verbracht werden. Um ein solches Analyse-Tool zu realisieren, müsste das Land auf die insoweit entsorgungspflichtige Bauwirtschaft zugehen und sie für ein entsprechendes Projekt gewinnen.

Schaffung nachhaltiger Monitoring-Strukturen

Im Rahmen und nach Maßgabe der „Gemeinsamen Erklärung des Städtetages, des Landkreistages und des Verbands der Region Stuttgart über die Zusammenarbeit und Sicherstellung der Entsorgung mineralischer Abfälle in Baden-Württemberg“ sieht das UM als oberste Abfallrechtsbehörde davon ab, für den Nachweis der zehnjährigen Entsorgungssicherheit einen rechtsverbindlichen Kooperationsvertrag zu verlangen. Es geht stattdessen davon aus, dass – bis zum Beweis des Gegenteils – die erforderlichen Entsorgungsleistungen am Markt bereitgestellt werden. Um dies zu belegen, informieren Landkreistag und Städtetag das UM im Rahmen eines Monitorings über die noch vorhandenen und verbrauchten Deponiekapazitäten.

Das Monitoring ist in den zurückliegenden Jahren sowohl komplexer als auch aufwändiger geworden. So erstreckt sich das Monitoring inzwischen zusätzlich auf Deponien der Klasse 0 (DK 0). Hinzu kommt, dass das Monitoring durch eine systematische und konkrete Erfassung der landesweit laufenden Deponieplanungen unterstützt werden sollte. Um diesen gewachsenen Herausforderungen gerecht zu werden, müssen die bisherigen, eher informellen Arbeitsstrukturen fortentwickelt werden. Daher wird in Zukunft einer der kommunalen Abfallwirtschaftsbetriebe offiziell dafür zuständig sein, in Abstimmung mit Landkreistag und Städtetag

den Monitoringbericht zu erstellen, fortlaufend die Deponieplanungen im Land systematisch zu erfassen und das Ergebnis dieser Arbeit den übrigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern sowie den Geschäftsstellen der beiden betroffenen Kommunalen Landesverbände zur Verfügung zu stellen. Dafür erhält der betreffende kommunale Abfallwirtschaftsbetrieb einen pauschalen Aufwendersatz. Es besteht die Erwartung, dass die Schaffung nachhaltiger Monitoringstrukturen aus Mitteln des kommunalen Investitionsfonds gefördert wird. Nach außen verantwortlich für den Monitoring-Prozess bleiben der Landkreistag und der Städtetag.

2. Zur reibungslosen Entsorgung mineralischer Abfälle muss die kommunale Abfallwirtschaft ein belastbares Kommunikationsnetzwerk knüpfen!

Neue Kommunikationsformen

Bis zur nächsten Fortschreibung in 2017 soll geprüft werden, ob und inwieweit der Austausch in Sachen mineralische Abfälle durch EDV-gestützte Kommunikationsformen optimiert werden kann. Zu denken ist insbesondere an die Installierung eines Chat-Forums oder eines Experten-Chats. Zu den großen Vorzügen der Chat-Kommunikation gehört, dass sie zeitversetzt stattfinden kann und mit einer automatischen Protokollierung der Kommunikationsverläufe einhergeht.

3. Die Einhaltung der Verwertungspflicht bei mineralischen Abfällen und der Vorrang der Verwertung von mineralischen Abfällen vor ihrer Beseitigung muss von der kommunalen Abfallwirtschaft nach einheitlichen Standards forciert werden!

Verschärfung der Begründungspflicht bei Beseitigung statt Verwertung

Bei den im Eckpunktepapier aufgelisteten Abfallschlüsseln hat die Verwertung prinzipiellen Vorrang vor der Beseitigung, sofern sich aus § 7 Abs. 2 bis 4 KrWG nichts Abweichendes ergibt. Grundsätzlich muss es der Abfallerzeuger auf dem Formblatt „Grundlegende Charakterisierung“ schriftlich begründen, wenn er von der in § 7 Abs. 2 Satz 1 KrWG formulierten Verwertungsverpflichtung abweichen will.

Übersteigt bei einem Bauvorhaben die zu deponierende Abfallmenge den Schwellenwert von 3.000 t oder will ein einzelner Abfallbesitzer eine über diesem Schwellenwert liegende Abfallmenge auf einer Deponie anliefern, gelten künftig erhöhte Anforderungen an die Begründung. So sind mindestens zwei Verwertungswege bzw. zwei Verwertungsoptionen konkret zu prü-

fen. Wird die Verwertung vom Anlieferer als technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar angesehen, ist dies zwingend schriftlich zu begründen.

In der schriftlichen Begründung sind das konkrete Bauvorhaben, der konkrete Abfall, die angefragten Annahmestellen sowie die dortigen Ansprechpartner zu nennen. Aus den Begleitdokumenten soll sich ergeben, dass die das Bauvorhaben bzw. den fraglichen Abfall betreffenden Unterlagen wie z.B. Prüfberichte auch tatsächlich bei den genannten Verwertern eingereicht wurden; die vorzulegenden schriftlichen Rückmeldungen der Verwerter sollen konkret auf diese Unterlagen Bezug nehmen.

In den folgenden drei Fallkonstellationen ist anzuerkennen, dass die Verwertungspflicht nicht erfüllt werden kann. Erstens: Die Verwertung ist aufgrund der chemisch-physikalischen Eigenschaften des Abfalls technisch nicht möglich; in diesem Fall ist eine nachprüfbare Begründung zwingend erforderlich. Zweitens: Eine Verwertungsmaßnahme ist tatsächlich und nachprüfbar nicht vorhanden; zum Beleg sind mindestens zwei abgelehnte, qualifizierte Anfragen bei Verwertern vorzulegen. Drittens: Eine Verwertungsoption ist zwar vorhanden, jedoch wirtschaftlich unzumutbar; dies ist mittels einer konkreten Wirtschaftlichkeitsuntersuchung nachzuweisen.

Erweiterung der Verwertungsmöglichkeiten außerhalb von Deponien

Mit dem vorhandenen Deponieraum muss sparsam und nachhaltig umgegangen werden. Daher müssen die Verwertungsmöglichkeiten außerhalb von Deponien im Rahmen des ökologisch Verträglichen erweitert werden.

Demensprechend sollte im Hinblick auf Bodenaushub mit einem Zuordnungswert bis einschließlich Z 1.2 eine Verwertung im Zuge der Verfüllung von Abgrabungen und Steinbrüchen ermöglicht werden, sofern die hydrogeologischen Verhältnisse hierfür geeignet sind. Ebenso sollten bei erforderlichen Lärminderungsmaßnahmen bspw. für Wohnbebauungen nach Möglichkeit Schutzwälle bestehend aus Bodenaushub mit einem Zuordnungswert bis einschließlich Z 2 vorgesehen werden.

Vom Land wird erwartet, dass solche deponieraumsparenden Verwertungsstandards aktiv unterstützt und vorangetrieben werden.

Rechtliches Erfordernis eines Abfallverwertungskonzepts bei größeren Bauvorhaben

Im neuen Landeskreislaufwirtschaftsgesetz sollte geregelt werden, dass ein Abfallverwertungskonzept zwingend vorzulegen ist, wenn ein gewerbliches Bauvorhaben realisiert werden soll, bei dem im Hinblick auf die anfallenden mineralischen Abfälle eine bestimmte Mengenschwelle überschritten wird. Die Mengenschwelle könnte bei Material, das – vorbehaltlich seiner Verwertbarkeit – abgelagert werden kann, im Hinblick auf DK 0-, DK I- und DK-II-Deponien einheitlich bei 3.000 t liegen.

Bei Vorhaben, die einer behördlichen Zulassung bedürfen, müsste das Abfallverwertungskonzept im Rahmen der Antragstellung eingereicht werden. Für zulassungsfreie Vorhaben wäre vorzusehen, dass das Abfallverwertungskonzept – bei einer Stillhaltefrist von sechs Wochen – der zuständigen Abfallrechtsbehörde im Wege der Anzeige vorzulegen ist. Die Anforderungen an die Qualität des Abfallverwertungskonzepts sollten auf dem Verordnungswege näher geregelt werden; dabei müsste sowohl nach Art als auch nach Menge der zu entsorgenden Abfälle differenziert werden.

Der durch den Vollzug dieser neuen Vorschrift nicht nur bei den unteren Abfallrechtsbehörden, sondern auch bei den unteren Bodenschutzbehörden anfallende Mehraufwand müsste nach den allgemeinen finanzausgleichsrechtlichen Regeln durch entsprechende Zuweisungen an die untere Verwaltungsebene kompensiert werden. Bei der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg könnte eine Kompetenzstelle eingerichtet werden, die die unteren Abfallrechts- und Bodenschutzbehörden bei der Würdigung von Abfallverwertungskonzepten unterstützt.

Wiederverwertung von Bodenaushub vor Ort unterstützen

Der Wiederverwertung von Bodenaushub vor Ort sollte hohe Priorität zukommen. Vor diesem Hintergrund wäre es hilfreich und nützlich, wenn die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz ein landesweites Bodenkataster erstellen würde. Damit könnten die unteren Bodenschutzbehörden entlastet werden.

Dem würde es auch dienen, wenn eine Vollzugshilfe zur Wiederverwertung von Bodenaushub vor Ort erarbeitet und den unteren Bodenschutzbehörden zur Verfügung gestellt würde.

Schließlich, aber nicht zuletzt, bedarf es im Hinblick auf den Umgang mit geogen belasteten Böden einer belastbaren, kleinteiligen Auskartierung durch die Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz, um eine rasche Festlegung von Gebieten erhöhter Schadstoffgehalte gemäß § 12 Abs. 10 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung zu ermöglichen.

Diese behördliche Festlegung von Gebieten erhöhter Schadstoffgehalte ist nach gegenwärtiger Regelungslage Voraussetzung, um – unter bestimmten Randbedingungen – geogen oder großflächig siedlungsbedingt belasteten Bodenaushub nach dem Prinzip „Gleiches zu Gleichem“ für bodenähnliche Anwendungen zu verwenden oder in technischen Bauwerken einzusetzen.

4. Planung, Bau, Betrieb, Stilllegung und Nachsorge von Deponien müssen, damit zusätzliches Deponievolumen entstehen kann, von nicht zwingend erforderlichen Standards entlastet und auch im Übrigen konsequent erleichtert werden!

Monitoring-Bericht als ausreichende Grundlage für die Planrechtfertigung

Die Monitoring-Berichte zu erstellen, ist mit erheblichem Aufwand verbunden. Die Daten werden dabei methodisch und inhaltlich valide erfasst. Auch werden die Monitoring-Berichte dem ressortzuständigen UM Jahr für Jahr vorgelegt und von diesem überprüft. Nicht zuletzt deshalb muss gegenüber den zuständigen Landesbehörden unmissverständlich, d. h. auf dem Erlasswege, klargestellt werden, dass diese Monitoring-Berichte als für die Planrechtfertigung ausreichende Bedarfsnachweise anzuerkennen sind. Dies gilt umso mehr, als die Anforderungen der Rechtsprechung an die Planrechtfertigung von Deponien bekanntermaßen äußerst gering sind.

Konditioniertes Zugriffsrecht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger bei gefährlichen mineralischen Beseitigungsabfällen

Wird gefährlicher mineralischer Beseitigungsabfall nicht auf der Sonderabfalldeponie des Landes in Billigheim abgelagert, so muss der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger von der Sonderabfallagentur verlangen können, dass der betreffende Abfall ihm zugewiesen wird. Dies entspricht nicht nur der grundsätzlichen kreislaufwirtschaftsrechtlichen Systematik. Es bedeutet zugleich eine Erleichterung für die kommunalen Deponiebetreiber, weil so die Deponievorhaltekosten zumindest ansatzweise abgedeckt werden können. Im Rahmen der Novelle des Landeskreislaufwirtschaftsrechts sollte daher ein entsprechendes konditioniertes Zugriffsrecht der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger eingeführt werden.

Naturschutz- und forstrechtliche Erschwernisse bei Bau, Betrieb, Stilllegung und Nachsorge von Deponien

Über den gesamten Lebenszyklus einer Deponie hinweg können sich für Deponiebetreiber aus dem Naturschutz- sowie dem Forstrecht erhebliche Erschwernisse ergeben. Daraus erwachsen mitunter massive Mehrkosten. Daneben gehen geforderte Ausgleichsmaßnahmen häufig zu Lasten landwirtschaftlicher Flächen und stellen insofern ein faktisches Hindernis bei der Realisierung von Deponieplanungen dar.

Im Hinblick auf diese naturschutz- und forstrechtlichen Problemlagen bedürfen die Deponiebetreiber der Unterstützung. So sollte das Land zunächst und zuvörderst prüfen, inwieweit den Deponiebetreibern durch eine artenschutzrechtliche Ausnahmereordnung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG geholfen werden kann. Denn die Konflikte mit dem neu gestalteten Artenschutzrecht sind besonders ausgeprägt – und dies nicht nur in der Planungs- und Bauphase, sondern durchaus auch in der Stilllegungs- und Nachsorgephase. Des Weiteren müsste eine Verwaltungshilfe erarbeitet werden, die Wege aufzeigt, wie denkbare Konflikte proaktiv vermieden werden können.

5. Die Eckpunkte eines Handlungskonzepts der kommunalen Abfallwirtschaft zur Gewährleistung der Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle müssen fortlaufend, das nächste Mal in einem Jahr, fortgeschrieben werden!

Es war von Beginn an klar, dass die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Herausforderungen, die sich im Zusammenhang mit der gesicherten Entsorgung mineralischer Abfälle ergeben, nur sukzessive angehen können. Das Eckpunktepapier zur Entsorgungssicherheit für mineralische Abfälle ist daher von Anfang an als Prozess angelegt gewesen. Demgemäß wird auch in 2017 erneut darüber zu beraten sein, welche Maßnahmenansätze sich bewährt haben, wo es zu Nachschärfungen kommen muss und an welcher Stelle neue Wege beschritten werden müssen.

So wird insbesondere zu evaluieren sein, ob bzw. inwieweit die in die erste Fortschreibung des Eckpunktepapiers aufgenommenen Ansätze bereits verfangen konnten. Es wird aber auch zu erörtern sein, inwieweit bislang noch zurückgestellte Optionen aufgegriffen werden müssen. Hierzu gehört etwa die Einrichtung von Clearing-Stellen, die Auskunft über Entsorgungsmöglichkeiten auf Deponien geben.

Eine besondere Herausforderung wird in den kommenden Jahren darin liegen, die Deponiekonzeption des Landes mit dem Eckpunkteprozess inhaltlich zu verschränken.

Grafik:

**Eckpunkte zur Sicherstellung der Entsorgung für mineralische Abfälle
durch die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger in Baden-Württemberg**

